

Gemeinde Sengenthal



Kindergarten „Zwergenhaus“ Sengenthal

Benutzungsordnung

Die Gemeinde Sengenthal erlässt in Abstimmung mit der Leitung des Kindergartens und nach Anhörung des Elternbeirats folgende Benutzungsordnung für den Kindergarten „Zwergenhaus“ Sengenthal – nachstehend KiGa genannt-.

1. Rahmenbedingungen, Konzeption

Soweit nachstehend keine Regelung für das Leistungsangebot des Kindergartens beschrieben sind, gilt die Konzeption der KiGa. Diese regelt alle pädagogischen und organisatorischen Abläufe der Einrichtung.

Die Eltern erklären sich durch die Unterschrift auf der Buchungserklärung/ Anmeldung mit der Konzeption einverstanden. Sonstige Erziehungsberechtigte haben unter Vorlage einer Vollmacht das Sorgerecht für das angemeldete Kind nachzuweisen.

2. Öffnungszeiten, Schließtage, Krankheiten, Masernschutzimpfung, Haftung

2.1 Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

2.2 Der KiGa ist Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

2.3 Für die Buchungszeit über 12.30 Uhr hinaus bietet der KiGa täglich warmes Mittagessen an. Die Kosten für die Nahrungsmittel tragen die Eltern.

2.4 Der KiGa schließt seinen Betrieb jedes Jahr für maximal 30 Tage. Die Schließzeit fällt in die Zeit der Schulferien und wird den Eltern jeweils im Oktober des laufenden Jahres bekannt gegeben.

2.5 Ansteckende Krankheiten sind dem Personal umgehend mitzuteilen und werden den Eltern per Aushang, sowie den Buseltern per Handzettel und/oder E-Mail mitgeteilt. (genauere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Konzeption!)

- 2.6 Dem Kindergartenpersonal ist es gesetzlich verboten, den Kindern Medikamente jegliche Art zu geben oder Salben zu cremen. Ausnahme hierfür ist die Gabe lebensrettender Medikamente wie z.B. Insulin oder Zäpfchen für Allergiker im Auftrag eines Kinderarztes. Über die Vorgehensweise Im Falle eines Zeckenbisses während des KiGa Besuchs werden die Eltern mittels eines Formblattes bei der Aufnahme in den Kindergarten informiert.
- 2.7 Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach §20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes Ist die Einrichtung verpflichtet den Masernimpfstatus der betreuten Kinder zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 2.8 Für verloren, schmutzige oder kaputte Kleidungsstücke, Schmuck o.ä. übernimmt der KiGa keine Haftung.

3. Bringen und Abholen des Kindes, Aufsichtspflicht, Busbeförderung durch Schulbus

- 3.1 Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind während der Kindergartenzeit in den Kindergarten zu bringen und auch wieder abzuholen, oder eine geeignete Begleitperson zu beauftragen. Abholberechtigte sind im Anmeldebogen des Kindes vermerkt. Änderungen sind dem Personal vorab mitzuteilen. Diese Person muss das 12. Lebensjahr vollendet haben. Der KiGa übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Sie beginnt, wenn das Kind von der Begleitperson dem Personal **persönlich** übergeben wird. Sie endet, sobald das Kind von der Begleitperson **persönlich** im Empfang genommen wird und sich vom Personal verabschiedet hat.
- 3.2 Die Gemeinde bietet für alle Kinder ab 3 Jahren, außerhalb des Ortsteils Sengenthal eine kostenlose Busbeförderung für die Orte an, die im Rahmen der Schülerbeförderung angefahren werden. Sollte in einem Ortsteil kein Grundschulkind gemeldet sein, so fährt der Bus diesen Ortsteil nicht gesondert für den KiGa an. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde erstreckt sich in diesem Fall über die gesamte Beförderungszeit. Über Elterninitiative ist eine Busbegleitung organisiert.

Die Beförderung beginnt und endet an den Schulbushaltestellen der Gemeinde. Abfahrts- und Ankunftszeiten richten sich nach dem Fahrplan der Schülerbeförderung. Diese werden den Eltern jeweils zu Beginn des KiGa-Jahres bekannt gegeben. Die Abfahrtszeiten zum KiGa von den jeweiligen Schulbushaltestellen liegen in der Zeit 7.45 Uhr bis 8.00 Uhr. Die Abfahrt der Kinder vom KiGa erfolgt um 12.30 Uhr und 13.30 Uhr.

Während der bayerischen Schulferien findet keine Busbeförderung statt.

4. Buchungszeit

Innerhalb der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der von der Einrichtung vorgegebenen pädagogischen Kernzeit von 4 Stunden und deren zeitlichen Rahmen von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr müssen demnach täglich mindestens 4 Stunden gebucht werden. Gebucht werden kann folgende Bringzeit: 7.00 Uhr 7.30 Uhr 8.00 Uhr (Buskinder) oder 8.30 Uhr. Außerdem können folgende Abholzeiten gebucht werden: 12.30 Uhr (ohne Mittagessen), Montag bis Donnerstag 13.30 Uhr, 14.30 Uhr, und 16.00 Uhr (mit Mittagessen); Freitag 13.30 Uhr 14.30 Uhr 15.00 Uhr (mit Mittagessen).

Die gebuchten Gesamtwochenstunden gelten für das gesamte KiGa Jahr soweit keine begründeten Änderungswünsche z.B. wegen Änderungen der persönlichen und beruflichen Verhältnisse, der Einrichtungsleitung vorliegen. Änderungen der Buchungszeit sind jeweils zum Halbjahr möglich.

Änderungen der Betreuungszeiten aufgrund Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub Arztbesuch sonstiger Verhinderung bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

5. Elternbeiträge

5.1 Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes wird von den Erziehungsberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben, der sich aus einem Grundbeitrag, gestaffelt nach Buchungszeiten zusammensetzt.

Mit Wirkung ab dem 01.04.2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100€ pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagesregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er greift jeweils zum 1. September des Jahres in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung automatisch gewährt. Beiträge über 100 € hinaus werden den Eltern monatlich zum 15. jeden Monats mittels einer Einzugsermächtigung abgebucht.

Zudem hat der Freistaat Bayern zum 1. Januar 2020 das Krippengeld eingeführt. Eltern, welche ihr Kind in einer Kinderkrippe betreuen lassen haben die Möglichkeit für die Rückerstattung dieser Kosten bis zu einem Betreuungsbeitrag von 100 € beim Zentrum Bayern Familie und Soziales unter: <https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/> einen Antrag zu stellen.

Ab 01.09.2025 gelten folgende Beiträge:

Buchungszeit:	1. Kind		Geschwisterkind
4-5 Std.	119,00 €		105,00 €
5-6 Std.	136,00 €		121,00 €
6-7 Std.	153,00 €		137,00 €
7-8 Std.	170,00 €		153,00 €
8-9 Std.	187,00 €		169,00 €

Zur Berechnung der gestaffelten Elternbeiträge werden die gebuchten Gesamtwochenstunden, geteilt durch 5 Wochentage, herangezogen. Der Elternbeitragszuschuss durch den Freistaat Bayern in Höhe von 100,00€ verringert den Elternbeitrag dementsprechend.

Die Beiträge können bei Bedarf zu Beginn eines Kindergartenjahres angepasst werden.

5.2 Anmeldung und Buchungsänderungen sind gebührenfrei.

6. Geltungsdauer und Änderungen der Benutzungsordnung

6.1 Diese Benutzungsordnung gilt unbefristet bis zu deren Änderung oder Ergänzung und erstmals für das Kindergartenjahr 2019/2020.

6.2 Änderungen oder Ergänzungen der Benutzungsordnung werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sengenthal und durch Aushang im Kindergarten Zwergenhaus an mindestens 20 Öffnungstagen bekannt gegeben.

7. Datenschutz

Zustimmung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten in elektronischer/ digitaler Form und auf Druckmedien.

Die Zustimmung oder Ablehnung, erfolgt von beiden Elternteilen im Rahmen der Anmeldung.

Eine Änderung ist schriftlich der KiGa Leitung mitzuteilen.

8. Kündigung

Die Eltern können den Buchungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind nach dem Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.

Der Träger kann den Vertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung zum Ende des laufenden Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Das Betreuungsverhältnis endet nach fristloser Kündigung sofort, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund deren der Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

Sengenthal, den 01.09.2025
GEMEINDE SENGENTHAL



Werner Brandenburger
1. Bürgermeister